

Der Kirchenvorstand

§ 1 Geltung

Der Kirchenvorstand setzt sich zusammen aus dem Pfarrer, amtlichen Mitgliedern und gewählten Mitgliedern gemäß § 4 KVVG. Diese Wahlordnung regelt die Wahl der zu wählenden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 KVVG und die Konstituierung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Mitgliederzahl

Die Zahl der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder beträgt in Kirchengemeinden

bis	3.000 Mitglieder	4,
bis	6.000 Mitglieder	6,
über	6.000 Mitglieder	8.

Wahlgrundsätze

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim.
- (2) Bei Wahlen hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder des Kirchenvorstands zu wählen sind. Einem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden.
- (3) Briefwahl ist zulässig (vgl. § 7 Abs. 3).
- (4) Gewählt ist, vorbehaltlich der Regelung des § 8 Abs. 3 dieser Wahlordnung, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl bedarf der Annahme.

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in der Kirchengemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist, für wen aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung seiner wesentlichen Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist.

(3) Das Wahlrecht ruht für Personen, die aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung in einer Anstalt untergebracht sind.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte (vgl. § 4), dessen Wahlrecht nicht ruht, der am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet und seit einem Jahr seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Nicht wählbar sind

1. Geistliche und Ordensangehörige,

2. bei der Kirchengemeinde beschäftigte Mitarbeiter,

3. Personen, die vom Bischöflichen Ordinariat

a) mit pastoralen Aufgaben in der Kirchengemeinde oder

b) mit Aufgaben der kirchenaufsichtlichen Genehmigung betraut sind,

4. Personen, denen gemäß § 11 Abs. 2 KVVG die Wählbarkeit entzogen wurde,

5. Personen, die nach dem kirchlichen Recht von der Kommuniongemeinschaft ausgeschlossen sind,

6. Personen, die infolge Gerichtsentscheids die Wählbarkeit nicht besitzen oder die Fähigkeit verloren haben, öffentliche Ämter zu bekleiden,

7. Personen, die nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben,

8. Personen, für die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung ihrer wesentlichen Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist.

Vorbereitungen und Wahlhandlung

§ 6 Vorbereitung der Wahl

(1) Der Termin der Kirchenvorstandswahl wird in der Regel vom Bischöflichen Ordinariat festgelegt. Eine aus schwerwiegenden Gründen notwendige Verschiebung muss vom Bischof aufgrund eines Antrages des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes genehmigt werden. Der bisherige Kirchenvorstand setzt die Orte der Wahlhandlung im Gebiet der Kirchengemeinde fest. Wo es nicht möglich ist, die Wahl an allen festgelegten Orten gleichzeitig abzuhalten, kann der Wahlzeitpunkt an den einzelnen Orten auf den jeweils nächsten geeigneten

Termin (innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Wahlen in der Kirchengemeinde) festgesetzt werden.

(2) Sinn und Bedeutung der Wahl zum Kirchenvorstand sind den Gemeindemitgliedern vor der Wahl im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise zu erläutern.

(3) Der bisherige Kirchenvorstand hat mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin den Wahlvorstand zu wählen. Dieser hat für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu sorgen. Dem Wahlvorstand gehören der Pfarrer und vier bis acht Mitglieder der Kirchengemeinde an. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen dem bisherigen Kirchenvorstand nicht angehören. Sie sollen möglichst nicht gleichzeitig für den Kirchenvorstand kandidieren. Sollte sich aufgrund der örtlichen Verhältnisse doch die Notwendigkeit einer Kandidatur ergeben, ist diese Doppelfunktion möglich.

(4) Der Wahlvorstand erstellt die vorläufige Kandidatenliste für die Wahl des Kirchenvorstandes. Die Kandidatenliste soll mehr Namen enthalten, als Kandidaten gewählt werden können. Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Beruf, Alter, Wohnort und ggf. Zugehörigkeit zu einem Kirchort aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten zu ihrer Kandidatur ist zuvor einzuholen. Der Wahlvorstand gibt die vorläufige Kandidatenliste sechs Wochen vor Beginn der Wahl der Kirchengemeinde bekannt. Sie ist anschließend drei Wochen lang im Sonntagsgottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben.

(5) Die Kirchengemeinde ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb der Zeit der Bekanntmachung der vorläufigen Kandidatenliste (vgl. Abs. 4) Ergänzungsvorschläge beim Wahlvorstand eingereicht werden können. Für einen solchen Vorschlag sind mindestens 20 Unterschriften wahlberechtigter Gemeindemitglieder erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in den Ergänzungsvorschlägen genannten Kandidaten ist beizufügen.

(6) Der Wahlvorstand hat nach Ablauf der Frist für die Ergänzungsvorschläge innerhalb einer Woche die endgültige Kandidatenliste bekanntzugeben und anschließend die Stimmzettel vorzubereiten.

§ 7 Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl. Er zeichnet entsprechend der Situation der Kirchengemeinde für die Kontrolle der Wahlberechtigung verantwortlich. Der Wahlvorstand der Kirchengemeinde kann die Wahlvorstände, die in den Kirchorten zur zeitgleichen Wahl des Kirchortrates berufen sind, mit der Durchführung der Wahl des Kirchenvorstandes in den Kirchorten betrauen.

(2) Der Wähler kann höchstens so viele Namen auf dem Stimmzettel ankreuzen, wie Mitglieder zu wählen sind, sonst ist der Stimmzettel ungültig. Die Stimmzettel werden in bereitstehende Wahlurnen geworfen.

(3) Um die Briefwahlmöglichkeit zu nutzen, hat der Wahlberechtigte einen schriftlichen Antrag an den Wahlvorstand zu richten. Dieser übergibt ihm darauf hin den Stimmzettel und

vermerkt die Briefwahl in den Wahlunterlagen. Eine zweite Ausübung des Stimmrechts ist damit auszuschließen. Der Wahlberechtigte muss der Wahlkommission versichern, dass er selbst bzw. ein vom ihm Beauftragter gemäß seinem Willen den Stimmzettel ausfüllt. Der Stimmzettel ist am Vortag der Wahl im Wahlbüro (das Pfarrbüro des Pfarreiortes) einzureichen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmzettel sind mit derselben Sorgfalt wie die anderen Stimmzettel zu behandeln. Insbesondere hat der Wahlvorstand die Geheimhaltungsvorschriften zu beachten. Die per Briefwahl übermittelten Stimmzettel sind nach der äußeren Form der anderen Stimmzettel (d.h. ohne Umschlag etc.) vor Beginn der regulären Wahl in die Wahlurne zu geben und nach Abschluss der Wahl mit den übrigen auszuzählen. Weitere Festlegungen von Modalitäten kann der Wahlvorstand nach seinem Ermessen vornehmen.

§ 8 Abschluss der Wahl

(1) Nach Ablauf der Wahlhandlung verantwortet der Wahlvorstand die Zählung der Stimmen. Wenn die Wahl innerhalb der Kirchengemeinde nicht an einem einzigen Tage stattfindet, so sind die Wahlurnen versiegelt zu lassen und alle Stimmzettel gemeinsam nach Abschluss der letzten Wahlhandlung auszuzählen. Die jeweilige Wahlurne für die Wahl zum Kirchortrat kann jedoch sofort ausgezählt werden.

(2) Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Alle übrigen Kandidaten, die nicht in den Kirchenvorstand gewählt worden sind, sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl Ersatzmitglieder.

(3) Für die Wahlen zum Kirchenvorstand im Jahr 2021 gilt:

1. Erreicht kein Kandidat mit Wohnsitz in einem in der Anlage aufgeführten Ort die zur Wahl in den Kirchenvorstand notwendige Stimmenanzahl, so gilt der Kandidat aus einem solchen Ort, der die meisten Stimmen erhält, als in den Kirchenvorstand gewählt. Dem Wohnsitz steht die Zugehörigkeit zu einem Kirchort nach § 1 des Dekretes über die Filialgemeinde gleich.

2. In diesem Fall rückt der Kandidat mit der geringsten für die Wahl in den Kirchenvorstand ausreichenden Stimmenzahl auf die Liste der Ersatzmitglieder. Kandidaten aus einem in der Anlage aufgeführten Ort, die das einzige gewählte Mitglied aus ihrem Ort sind, dürfen dadurch nicht verdrängt werden.

(4) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.

(5) Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmzählung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet werden muss. Die Niederschrift ist in die Akten des Kirchenvorstandes aufzunehmen.

(6) Das Wahlergebnis ist der Kirchengemeinde im Sonntagsgottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben. Der bisherige Kirchenvorstand hat etwaige Einsprüche, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erhoben werden können, dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 9 Konstituierung des Kirchenvorstandes

(1) Bis spätestens vier Wochen nach der Wahl muss die konstituierende Sitzung des Kirchenvorstandes stattfinden. Dazu lädt der Vorsitzende ein. Ggf. erfolgt in Abstimmung mit dem Pfarrer die Berufung eines weiteren Mitglieds gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KVVG. Die endgültige Zusammensetzung des Kirchenvorstandes muss der Kirchengemeinde bekanntgegeben werden.

(2) Die Namen aller Mitglieder sind bis spätestens acht Wochen nach der Wahl dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

§ 10 Übergangsregelung

Für die Erstwahl des Kirchenvorstandes nach dieser Ordnung wird der Wahlvorstand vom bisherigen Kirchenvorstand des Pfarreiortes gewählt. Dieser stellt dabei das Einvernehmen her mit den bisherigen Kirchenvorständen derjenigen Kirchorte, die bis dahin selbstständige Pfarreien waren.

§ 11 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit Wirkung zum 15.10.2016 für den Bereich des Bistums Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 12.09.2016

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

gez. Christoph Hübenthal
Kanzler